

High-Tech

Autor(en): **Caspar, Reta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **88 (2003)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich

Am 31. März 2003 hat der Zürcher Kantonsrat in zweiter Lesung das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, das Kirchengesetz und die entsprechenden Verfassungsbestimmungen mit 81 zu 69 Stimmen verabschiedet. Die Gesetzesänderungen sollen die nach Konfessionen getrennten Kirchengesetze von 1963 ablösen.

Das neue zürcherische Anerkennungsgesetz unterscheidet zwischen zwei möglichen Rechtspositionen der Religionsgemeinschaften: die "kleine" Anerkennung als Verein oder und die "grosse" Anerkennung als öffentlichrechtliche Kirchgemeinde. Ein ähnliches System kennt man im Kanton Freiburg seit 1982. Die "grosse" Anerkennung entspricht der Stellung der bisher anerkannten Kirchen. Der anerkannte Verein bleibt eine Körperschaft des Privatrechts und erhält das Recht zur Benützung von Schulräumen, zur Seelsorge in staatlichen Einrichtungen und zum Eintrag der Mitgliedschaft in den Einwohnerkontrollen. Dieses differenzierte Angebot soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Religionsgemeinschaften Rechnung tragen.

Instrument des liberalen Staates

Die öffentlichrechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften gilt seit dem 19. Jahrhundert als klassisches Instrument des liberalen Staates, der gerade durch diese Anerkennung die grundsätzliche Überordnung des säkularen Gemeinwesens ausdrückt. Das historische Gewicht und die gesellschaftliche Bedeutung religiöser Vorstellungen und Institutionen werden zwar anerkannt, zugleich fordert die Eingliederung ins staatliche öffentliche Recht von den Religionsgemeinschaften eine gewisse Anpassungsleistung. Insbesondere

re bestehen alle Kantone in der Schweiz auf der Übernahme demokratischer Grundstrukturen.

Anerkennung und Integration

Befürworter der Gesetzesvorlage streichen die integrative Leistung der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften heraus. So habe etwa die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich im Jahre 1963 den mehrheitlich katholischen Gastarbeitern das Einleben in die hiesigen Verhältnisse erleichtert. Heute gebiete der Grundsatz der Rechtsgleichheit, dass die Anerkennung auch auf andere Religionsgemeinschaften ausgedehnt werde und es sei im Interesse des Religionsfriedens, dass alle relevanten religiösen Kräfte nach Massgabe ihres gesellschaftlichen Gewichts eingebunden würden.

Besteuerung juristischer Personen

Unverändert bleiben mit dem neuen Gesetz die Besteuerung aller juristischen Personen und die sog. "negative Zweckbindung", welche besagt, dass Steuergelder nicht für kultische Zwecke verwendet dürfen.

Kritik nicht aufgenommen

Grundsätzliche Kritik äusserte FDP-Kantonsrat Andreas Honegger (siehe FREIDENKER 2/03), der darauf hinwies, dass Zürich mit diesem Gesetz mehr den je beim Staatskirchentum bleibt:

- ◆ Der Staat wird weiterhin selektiv einzelne Religionen anerkennen und mit pauschalen Zuschüssen privilegieren – auf Kosten der Andersgläubigen und Konfessionslosen.
- ◆ Der Staat wird einzelnen Religionen das Recht geben, Steuern einzuziehen, andern nicht.
- ◆ Der Staat wird weiterhin juristische Personen mit Kirchensteuern belegen.
- ◆ Der Staat geht weiterhin von der automatischen Mitgliedschaftsvermutung aus und liefert den anerkannten Kirchen die Personalien bei Ortswechseln und die Personalien von Kindern.

Gegen die neue Regelung wandte sich auch die SVP, die die Beibehaltung der bisherigen Privilegierung der Landeskirchen vorzieht. Ihre Änderungsanträge waren alle abgelehnt worden.

Quelle: NZZ 313/14.2003

High-Tech

Die Firma Moser-Baer AG in Sumiswald hat eine Gebetsuhr für Muslime entwickelt. Fünfmal täglich ertönt aus deren Lautsprechern ein Ruf und erinnert die Gläubigen an das rituelle Gebet. Kostenpunkt rund 14'000 Franken. "Belal" heisst die Neuheit. Gemäss der Überlieferung soll einst in Mekka ein Mann namens Belal als Sklave gelebt haben. Nachdem er von Abu Bakr freigekauft worden war, soll er als Held in zahlreichen Verteidigungskämpfen der Muslime gewirkt haben. Der Prophet habe ihn zum ersten Gebetsrufer erwählt, weil er eine schöne kräftige Stimme besass.

Aus den Lautsprechern der 60 Zentimeter hohen, weissen, mit Gold verzierten Uhr ertönt nach einem leisen Gong der traditionelle Ruf eines Muezzin. Die Gebetszeiten der Muslime richten sich nach dem Sonnenstand. Das erste Gebet findet vor dem Sonnenaufgang statt, gefolgt von jeweils einem Gebet zum Sonnenhöchststand, am Nachmittag, nach Sonnenuntergang und am Abend. Gibt man die exakten Koordinaten ei-

nes Ortes ein, errechnet "Belal" die genauen Gebetszeiten.

Im weissen Display der Uhr erscheinen täglich zwei verschiedene Leitsätze in arabischer Schrift. Im Ganzen sind 720 Sprüche programmiert. Die Hightech-Uhr in traditionellem Design funktioniert auch mit einer Fernbedienung.



Die Idee stammt offenbar von einem Libyer. Mit ihm hat die Moser-Baer AG nun die Firma IPTEQ in Genf gegründet, die für den Vertrieb zuständig ist. Die Firma hofft, längerfristig jährlich zwischen 500 bis 1000 Gebetsuhren verkaufen zu können. Bereits seien Anfragen aus dem arabischen Raum eingegangen.

Quelle: emmeweb.ch

Ansicht

"Die Einstellung gegen den Krieg kommt nicht aus der Bibel, sondern aus der Aufklärung. Das macht es nicht einfacher."

Lukas Spinner
Reformierter Pfarrer in Meilen in einem Artikel in der NZZ (So. 20. April 2003) zum Thema Osterpredigten und Irak-Krieg.

